TEIL A: PLANZEICHNUNG

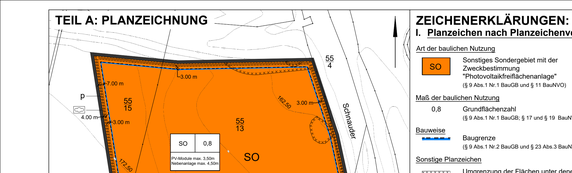

RECHTSGRUNDLAGEN:

Die Bebauungsplan-Satzung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz** (UmwRG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne u. über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung** (PlanzV), vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Sächsische Bauordnung** (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
- **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 1 d. Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist
- **Landesplanungsgesetz** (SächsLPlG) vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
- **Landesentwicklungsplan Sachsen** (LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582): verbindlich seit 31.08.2013
- **Regionalplan Leipzig-Westsachsen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.10. 2021
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- **Sächsisches Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege** (SächsNatSchG) v. 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
- **Sächsisches Wassergesetz** (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist
- **Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien-Gesetz** (EEG 2021) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist

ZEICHENERKLÄRUNGEN:

I. Planzeichen nach Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung

SO — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikfreiflächenanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 17 und § 19 BauNVO)

Bauweise

o — Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind (nachrichtliche Übernahme) (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)

= Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung		Zahl Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Max. Traufhöhe (TH)	

II. Kartenzeichen

bestehende Flurstücksgrenzen

55/13 — Flurstücksnummer

167,50 — Höhenlinien mit Höhenanschrieb (nachrichtliche Übernahme - digitalisiert)

Die Kartengrundlage stellen die Flurstückgrenzen / ALK (automatisierte Liegenschaftskarte) für die Stadt Regis-Breitingen (Stand vom 06.10.2021) dar. (Quelle Flurstückgrenzen / ALK: GeoSN, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung. - Version 2.0). Das amtliches Lage- / Höhenbezugssystem ist ETRS UTM33 / DHHN2016.

III. Hinweise

3.00 m — Bemaßung / Einmessung

Abstand: Gebäude-Flurstücksgrenze - Baugrenze
Anpflanzung - Baugrenze

Breite: Anpflanzung

TEIL B: TEXTTEIL:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikfreiflächenanlage" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO festgesetzt.
1.2. Es sind Nutzungen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO (Gebiete für Anlagen zur Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie, dienen.) zulässig.
1.3. Es ist der Bau und der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit Photovoltaik-Modulen und dafür erforderlichen Nebenanlagen in Form von Verkabelungen, Trafo- und Wechselrichterstationen, Betriebs-, Lager und Transformatorengebäuden sowie anderen notwendigen Schalteinrichtungen zulässig, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.
2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1. Als Obergrenze für die zulässige Grundflächenzahl (§ 17 und § 19 BauNVO) wird 0,8 festgesetzt.
2.2. Die Photovoltaikfreiflächenanlagen sind so zu errichten, dass ein Mindestabstand zw. dem Boden und der Unterkante der Photovoltaik-Module von 0,80 m nicht unterschritten wird. Die max. Höhe der Photovoltaik-Module darf 3,50 m nicht überschreiten. Die max. Höhe der Nebenanlagen darf 4,50 m nicht überschreiten. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante des Geländes im jeweiligen Standort.
2.3. Die Flächen für die Photovoltaikfreiflächenanlagen werden umzäunt.
3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB)
3.1. Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
4. **Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
4.1. Innerhalb der privaten Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird eine Hecke / Strauchanpflanzung mit einer mittleren Breite von 4,00 m hergestellt. Im Bereich der Zufahrten ist die Anpflanzung zu unterbrechen.
Anrechnungsfähig sind unter 1. Hinweise: N. empfohlene Arten.
4.2. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
4.3. Nichtüberbaubare Flächen sind zu begrünen.

II. Hinweise:

1. Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Wildenhain" zu oberirdischen und zu unterirdischen Kulturdenkmalen keine Einwände, da die zu vertretenden denkmalpflegerischen Belange nach gegenwärtigen Kenntnisstand nicht berührt werden.
Ausführungen bezüglich einer schriftlich durch den Bauherrn auf eigene Kosten zu beauftragenden Fachfirma für Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.
2.1. Entsprech. der Hohlraumkarte sind entlang der ostl. Geltungsbereichsgrenze Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen sowie am nordostl. Bereich Gebiete mit Grubenbauen, welche unter Bergaufsicht stehen, ausgewiesen.
2.2. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit u. Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen und verlassenen Bergwerken i. Rentitzbach (Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 20.02.2012 (SächsGVBl. S. 191) teilt das Sächsische Oberbergamt mit Stellungnahme vom 24.02.2022 (AZ: 31-4146/50/52/69-2022/58119) Folgendes mit (Auszug):
- Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem bis in die jüngste Zeit umfangreicher bergbauliche Arbeiten durchgeführt werden.
- Im umstrittenen Bereich des Planungsgebietes befand sich der **stillgelegte Kiessandtagebau „Wildenhain"**. Der Tagebau wurde im Jahre 2005 aus der Bergaufsicht entlassen.
- Zur Verhinderung von Vernässungen wurde im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes am östlichen Rand des Tagebaus eine Kiaskade zur Ableitung des Oberflächenwassers errichtet. Dieses Objekt und die Zufluss-graben an der Ostseite und am östlichen Teil der Nordseite des Tagebaus sind weiterhin zu unterhalten. Eine Beeinflussung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eventuell notwendige Änderungen am derzeitigen Zustand müssen mit dem Oberbergamt abgestimmen.
- Im Bereich des Tagebaurestsees ist mit Auf- und Verfüllungen zu rechnen. Die daraus resultierenden spezifischen Baugrundverhältnisse sollten Beachtung finden.
- Am östlichen Rand des Tagebaus sind mehrere Filterbrunnen u. Pegelbohrungen vorhanden. Diese wurden wahrscheinlich in Verbindung mit dem östlich gelegenen Braunkohlentagebau „Haselbach" (Betriebsnr. 6409) errichtet. Eine Verwahrung der Objekte ist uns bisher nicht bekannt. Gegebenfalls sollte von diesen Objekten ein Abstand von ca. 10 m eingehalten werden.
- Falls im Rahmen des Vorhabens Spuren alten Bergbaues angetroffen bzw. mögliche bergbaubedingte Schadenssymptome bemerkt werden, so ist gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.
2.3. Sowie Schreiben LMBV - Lausitzer u. Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft - wurde folgende bergbauliche Stellungnahme vom 04.04.2022 (Planungskoordinierung - VS13 EW-045-2022) abgegeben (Auszug):
- Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im Randbereich der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaubereiches Haselbach und unterliegt im Zusammenhang mit der Aufdeckung und Ausbeutung der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen sowie der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen Wiederanstieg der Grundwasserwiederanstieg.
- Flurnahe Grundwasserstände sind im Planungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Wir weisen aber darauf hin, dass das Vorh.-sein lokal vorkommender Sande/Kiese, die je nach Höhenlage, Mächtigkeit u. in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen auch wasserführend sein können, nicht unzuschließen ist. Bei beachten, dass die Grundwasserstände in diesen Sanden/Kiesen im Untersuchungsgebiet nicht im Zusammenhang mit dem Grundwasserspiegelanstieg infolge der Beendigung der Bergbautätigkeit in dieser Region zu sehen sind. Im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben wird empfohlen, auf der Grundlage objektspezifischer Baugrunduntersuchungen, die geologischen und hydrologischen Verhältnisse zu klären.
- Der derzeitige Grundwasserstand im Haupt(grundwasser)leiter liegt bei ca. +148 m NHN. Der Endwasserstand wird sich prognostisch bei ca. +149 m NHN einstellen. Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der Hanglage des Standortes möglich ist, dass Grundwasseraufstoßen oberhalb des Haupt(grundwasser)leiters angeschnitten werden. Diese neigen abhängig vom Niederschlagsdargebot zu Hangausflüssen.
- Der Geltungsbereich des B-Planes wird nicht von einem Monitoring der LMBV mbH zur Grundwasserbeschaffenheit berührt. Bei Jedoch wurde im Umfeld des Vorhabens eine Anzahl von Messstellen zur Beschaffenheit des Grundwassers durchgeführt bzw. entsprech. Informationen bei den zuständigen Bau- bzw. Wasserbehörden eingeholt werden.
- In der Fläche befinden sich die Grundwassermessstelle P882 sowie die Streckenpegel P1062, P1063 und P860. Die Pegel sind im Gelände nicht mehr vorhanden und wurden höchstwahrscheinlich während der 80er Jahre zerstört. Eine nachträgliche Verwahrung erfolgte nicht.
- Im Osten des Geltungsbereichs befinden sich noch 6 Filterbrunnenstandorte, die noch unter Bergrecht stehen u. noch abschließend verwahrt werden müssen. Diese Filterbrunnenstandorte dürfen nicht überbaut werden. Die Verwahrung/Sicherung der noch zu bearbeitenden Filterbrunnenstandorte ist zu gestatten und nicht zu behindern. Diese Standorte sind in einem Radius von 10 m nicht zu bebauen bzw. überbauen. Eine Anfahrt mit schwerer Technik zu den Standorten muss gewährleistet werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, das **Die prinzipielle Vorgehensweise bei der Verwahrung/Sicherung von Filterbrunnen wurde bereits mit der LMBV mbH abgestimmt.**
- Die Flurstücke 55/13 und 54/1 der Gemarkung Wildenhain in Regis-Breitingen grenzen direkt an das Gewässer Schmauder an. In diesen Zusammenhang wird auf die Vorbeh. u. Nutzungsbeschränkungen gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. § 24 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) hingewiesen. An das Ufer schließt sich landseitig (zu messen ab Böschungsoberkante) ein 10 m, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen an (§ 24 Abs. 2 S. 1 SächsWG). Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes. Nach § 24 Abs. 3 S. 1. Nr. 2 SächsWG ist im Gewässerrandstreifen insbesondere die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden o. wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Alle baulichen und sonstigen Anlagen sind so auf den Grundstücken anzuordnen, dass sie sich außerhalb des gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifens nach § 24 Abs. 2 S. 1 SächsWG befinden. Dies ist in der weitergehenden Planung lageplanmäßig darzustellen. Der Abstand des geplanten Vorhabens zur Gewässerachse der Schmauder beträgt 18 m bis 30 m. Unter Berücksichtigung der Tatsache, das die Oberkante eines Abstandsmaß von 8 m zur Gewässerachse aufweist, ist die Einhaltung des geforderten Gewässerrandstreifens gewährleistet.
4. Ergebnisse der artenschutzrechtliche Vorbetrachtung zum Gebiet:
Fledermäuse:
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt oder zerstört (im direkten Baubereich sind keine potenziell mögl. Reproduktionsstätten)
- baulichen Aktivitäten führen zu keinen grundsätzlichen Quartierserveränderungen bzw. - beseitigungen
- angrenzendes Offenland steht weiterhin als Nahrungsquelle zur Verfügung
- ausreichend Ausweichmöglichkeiten der jeweils maßgeblichen Strukturen im Umfeld vorhanden, welche die ökologische Funktionalität durchgehend gewährleisten

Vögel:
- Habitat- und Lebensraumansprüche lassen keine Rückschlüsse auf eine mögliche Beeinträchtigung zu (streng geschützte Arten, welche zu den Eulen, Falken, Greif- u. Spechtvögeln zählen sowie Brachpieper, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Krickente, Kranich, Prachttaucher, Rostgans, Rot- und Schwarzmilanbaucher, Silberreiher, Sterntaucher, Teichralle, Uferschwalbe sowie Ziegenmelker)
- Die streng geschützten Arten Flussregenpfeifer, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Sperbergrasmücke, Turteltaube und Wendehals sind aufgrund der Lebensraumansprüche potentiell als Nahrungsgast sowie Neuntöter, Raubwürger und Sperbergrasmücke ebenfalls als Brutvogel möglich, es kann zumindest aufgrund der Lebensraumansprüche nicht ganz ausgeschlossen werden.
- Die besonders geschützten Arten Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Schafstelze, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper u. Zaunkönig, welche VSR im Vorhabenbereich bestätigt. Landwirtschaftlich genutzter Bereich (Ackerland) bevorzugen und aufgrund der Habitat- u. Lebensraumansprüche als potenzielle Brutvögel möglich bzw. es kann derzeit nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden
- Die besonders geschützten Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Ringeltaube, Stieglitz, Waldlaubsänger und Zilpzalo, welche offene u. halboffene Landschaften als Lebensraum / Biotop im Waldrändern, aufgelockerte Waldbestände, Feldgehölzen und / oder gebüschreiche Ränder mit Nistgelegenheiten in Strauchwerk / Gebüschen u. Laubgehölzen / Gebüschen u. Laubgehölzbrüter) bevorzugen, sind aufgrund der Habitat- u. Lebensraumansprüche als potenzielle Brutvögel möglich bzw. es kann derzeit nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden
- Im artenschutzrechtliche Konflikt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu vermeiden, sind die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der genannten Brutzeit (Hauptbrutzeit März / April - August/September) zu beginnen / durchzuführen oder durch eine ökologische Baubegleitung die Flächen vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Nistständen zu untersuchen. Diese Untersuchung ist zu dokumentieren und bei Feststellung eben solcher Nststätten die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Leipzig festzulegen.
5. empfohlene und anrechnungsfähige Arteniste für Sträucher:

Cornus sanguinea	Rote Hartriegel	Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Gemeine Hasel	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Crataegus spec.	Weißdorn	Sambucus racemosa	Roter Holunder
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

6. Öffentliche Auslegung Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) u. Begründung mit Umweltbericht, hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden können u. das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Gemeinsame Zeitung" (amtliches Verkündungsblatt) vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.
.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister
7. Abwägung Entwurf
Der Stadtrat hat die von vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am ..... (Beschluss Nr. ...../...../2022) abgewogen.
.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister
8. Satzungsbeschluss
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde am ..... (Beschluss Nr. ...../...../2022) vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ..... (Beschluss Nr. ...../...../2022) gebilligt.
.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister
9. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs Ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte wird mit Stand vom ..... bestätigt.
Lagegenauigkeiten der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.
Borna, ...
Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt
10. Die Genehmigung Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde mit Verfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom ..... (Aktenzeichen .....) erteilt.
.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister
11. Ausfertigungsvermerk
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister
12. Bekanntmachung Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Die Erteilung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Stadtrat sowie die Interpretadresse der Stadt und die Stelle, bei der der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung u. Umweltbericht auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann u. über den Inhalt Auskunft zuerteilen ist, sind am ..... im Amtsblatt "Gemeinsame Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen der Verfahrensvorschriften und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach §44 Bau GB hingewiesen worden.
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ist der Satzungsbeschluss, die unter Verletzung von Verfahrens- o. Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung ausgeschlossen worden.
Die Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft geteten.
Die Satzung wurde dem Landratsamt Landkreis Leipzig angezeigt.
.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister

SATZUNG der Stadt Regis-Breitingen über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Wildenhain"

Auf Grund des **§ 10 Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist sowie **§ 89 der Sächsischen Bauordnung** (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit **§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) (i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen am ..... die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Wildenhain" in der Fassung vom ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister
Siegel

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 29.07.2021 (Beschluss Nr. 01/22/2021) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Gemeinsame Zeitung" (amtliches Verkündungsblatt) vom 14.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister
Siegel
2. frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.
.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister
Siegel
3. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung Vorentwurf (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht, hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich o. zur Niederschrift vorgebracht werden können u. das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Gemeinsame Zeitung" (amtliches Verkündungsblatt) vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.
.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister
Siegel
4. Der Stadtrat hat am ..... (Beschluss Nr. ...../...../2022) den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister
Siegel
5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Entwurf (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.
.....
Regis-Breitingen, ...
Jörg Sprecze
Bürgermeister
Siegel

Übersichtslageplan M 1:10.000

Stadt Regis-Breitingen
Landkreis: Leipzig

Vorhaben:
Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR.11 „Solarpark Wildenhain"

Mai 2022 — M 1:2.500

Bestandteile:
TEIL A: Planzeichnung — TEIL B: Textteil

N1 Ingenieurgesellschaft mbH
Industriestraße 1 — D 08280 Aue
Tel.: 03771/302048 — Fax: 03771/3402040